

Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark 305

der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* wieder in Westgeld umgetauscht werden. Für jeden angefangenen Tag des Aufenthalts in der *sowjetischen Besatzungszone*, beginnend mit dem Tage der Einreise in die *sowjetische Besatzungszone*, wird ein Betrag von 20 Deutsche Mark der Deutschen Notenbank in Anrechnung gebracht, welcher dem Rückumtausch nicht unterliegt.

(2) Nicht verbrauchte Deutsche Mark der Deutschen Notenbank können ferner bei den *Landeskreditbanken* auf ein Sonderkonto eingezahlt werden, über das der Kontoinhaber nur persönlich bei Anwesenheit in der *sowjetischen Besatzungszone* verfügen kann.

§ 7

Ein Umtausch von Westgeld in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank findet für Personen, die keinen ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nicht statt,

§ 8

Westgeld, das bei der Einreise aus den *westlichen Besatzungszone* in die *sowjetische Besatzungszone Deutschlands* weder zum Umtausch noch zur Hinterlegung bei den Wechselstuben der Kontrollpunkte vorgelegt worden ist, wird bei Feststellung eingezogen.

§ 9

Die Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission wird ermächtigt, Bestimmungen über die Ausfuhr der Deutschen Mark in die *West-*